

23. FEBRUAR 1987 – BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS BETREFFEND DIE GESCHÄFTSORDNUNG DER JURY „PREIS DES [PARLAMENTS]“ * **

abgeändert durch Art. 7 des Beschlusses vom 21. Mai 2007

Artikel 1 – Hinterlegung der Werke

[[§1 – Die [Werke in Form von Print-, Bild- und Ton-Medien]⁴ müssen spätestens bis zum 15. Februar des Jahres, in dem der Wettbewerb stattfindet, in dreifacher Ausführung bei der Verwaltung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Kaperberg 8, 4700 EUPEN, abgegeben oder per Einschreiben an dieselbe Adresse gerichtet werden, begleitet von einer schriftlichen Bewerbung und gegebenenfalls den erforderlichen Einverständniserklärungen. Dem Bewerber wird bis Ende Februar eine schriftliche Empfangsbestätigung zugesandt.]¹

[Absatz 1 gilt ebenfalls für Werke in Form elektronischer Medien, wobei die Bewerbung auf elektronischem Weg erfolgen kann, mit dem entsprechenden Link zum Medium. Als Einsenddatum gilt das Eingangsdatum der E-Mail.]⁴

[§2]³ – Fällt der 15. Februar auf einen arbeitsfreien Tag der Verwaltung des [Parlaments] der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so wird die Eingabefrist bis zum nächsten Arbeitstag verlängert.

Für die auf dem Postweg zugestellten Werke gilt jedoch der Poststempel vom 15. Februar als äußerste Frist]².

[§3]³ – Während des Monats Januar werden die Bedingungen für die Teilnahme am Wettbewerb für den Preis des [Parlaments] des laufenden Jahres [unter anderem]¹ in der deutschsprachigen Presse Belgiens veröffentlicht.

1. abgeändert durch Art. 1 des Beschlusses vom 21. Mai 2007

2. abgeändert durch den Beschluss vom 9. Januar 1989

3. abgeändert durch Art. 8 des Beschlusses vom 21. Mai 2007

4. abgeändert durch Art. 1 des Beschlusses vom 14. März 2016

Art. 2 – Sinn und Zweck der Preisverleihung

Die Jury trifft ihre Entscheidungen in dem Sinne, dass sowohl die Kreativität der deutschschreibenden [Autoren, die Belgier sind oder die ihren Wohnsitz in Belgien haben] gefördert wird (Bereich Literatur) als auch die Werke preisgekrönt werden, die für die deutschsprachige Gemeinschaft von großem Interesse sind.

abgeändert durch Art. 2 des Beschlusses vom 14. März 2016

Art. 3 – Arbeitsweise der Jury

[§1]¹ – [Der Vorsitzende der Jury beraumt eine Sitzung der in Artikel 12, 1) und 2) [des Dekretes vom 19. Dezember 1988 zur Verleihung des „Preis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft“]² vorgesehenen Personen bis spätestens 15. März an.

[§2]¹ – In dieser Sitzung wird geprüft, ob die vorliegenden Werke die in den Artikeln 2 bis 9 [des Dekretes vom 19. Dezember 1988 zur Verleihung des „Preis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft“]² vorgesehenen Bedingungen erfüllen und folglich annehmbar sind]³.

*

abgeändert durch die Beschlüsse vom 9. Januar 1989 (Inkrafttreten: 09.01.1989), vom 10. Dezember 2001 (Inkrafttreten: 01.01.2002), vom 21. Mai 2007 (Inkrafttreten: 31.12.2006) und vom 14. März 2016 (Inkrafttreten: 01.01.2016).

**

In Anwendung von Art. 15 des Dekrets zur Schaffung des „Preis des Rates“ legte das Präsidium durch Beschluss vom 10. Dezember 2001 die Höhe des Preises auf 2.000 EUR fest.

[§3]¹ – In dieser Sitzung werden ebenfalls die Werke [den jeweiligen Bereichen]⁴ zugeordnet.

[Ferner werden die in Artikel 12 Nr. 3 angeführten Fachleute für die betreffenden Fachbereiche bezeichnet.]⁶

[§4]¹ – Die [Fachleute]⁶ müssen sich einverstanden erklären, Mitglied der Jury zu werden. Gegebenenfalls beraumt der Präsident der Jury eine Sitzung zwecks Vorbesprechung mit den [Fachleuten]⁶ an.

[[§5]¹ – Die Fachleute, die mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt sind, erhalten ein Exemplar der von ihnen zu beurteilenden Arbeiten; diese gehen nach Beendigung der Beratungen der Jury in ihren Besitz über. Im Falle elektronischer Medien erhalten die Fachleute den entsprechenden Link zum Medium.]⁶

[[§6]¹ – Im Rahmen des schriftlichen Gutachtens, das einen allgemeinen Teil beinhalten kann, müssen die Fachleute jedes von ihnen zu prüfende Werk getrennt und ausführlich behandeln. Wenn mehrere Werke für einen Fachbereich eingereicht wurden, nehmen die Fachleute eine Gewichtung zwischen den Werken vor.]⁶

[Wird im Bereich Staatswissenschaften ein Werk in Deutsch, Französisch, Niederländisch oder Englisch eingereicht, sind die schriftlichen Gutachten in einer dieser Sprachen abzugeben. Gegebenenfalls sorgt die Parlamentsverwaltung für eine Übersetzung in die deutsche Sprache.]⁶

[§7]¹ – Vor der Abstimmung der Jury geben die [Fachleute]⁶ ausführliche Erläuterungen zu ihrem schriftlichen Gutachten.

[§8]¹ – [...] ⁵.

1. *abgeändert durch Art. 8 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
2. *abgeändert durch Art. 2 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
3. *abgeändert durch den Beschluss vom 9. Januar 1989*
4. *abgeändert durch Art. 3 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
5. *abgeändert durch Art. 4 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
6. *abgeändert durch Art. 3 des Beschlusses vom 14. März 2016*

Art. 4 – Preisverleihung

[§1]¹ – Sobald die Preisträger festliegen, benennt die Jury für jeden Bereich [unter den Fachleuten einen]², der die Laudatio vorbereitet und sie später bei der Preisverleihung hält.

[§2]¹ – Das Präsidium legt auf Vorschlag der Jury den Tag der Preisverleihung fest.

1. *abgeändert durch Art. 8 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
2. *abgeändert durch Art. 4 des Beschlusses vom 14. März 2016*

Art. 5 – Honorare und Entschädigungen

[[§1]¹ – Die [Fachleute]⁴ erhalten für jede Sitzung und für die Preisverleihung ein Anwesenheitsgeld von 125 EUR.

[§2]¹ – Den [Fachleuten]⁴ der Jury, die sich zu einer Sitzung oder zur Preisverleihung begeben, werden die Ausgaben rückerstattet, die sie bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bestreiten.

[...] ^{2 4}

[Die Fachleute, die ihren eigenen Personenkraftwagen benutzen, um sich zu einer Sitzung oder zur Preisverleihung zu begeben, erhalten eine Fahrtentschädigung. Der Kilometersatz wird gemäß Artikel 12 §3 des Parlamentsbeschlusses vom 3. November 2014 zur Festlegung der Bezüge des Präsidenten, des Gemeinschaftssenators, der Mitglieder und der beratenden Mandatäre des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.] ⁴

[Auf diese Beträge sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Anwendung des Index bei der Berechnung der Gehälter des Staatspersonals anzuwenden.] ²

[[§3] ¹ – Die Fachleute erhalten eine Pauschalentschädigung von 125 EUR, erhöht um 125 EUR für jedes durch sie zu prüfende und von ihnen schriftlich begutachtete Werk.] ⁴

[[§4] ¹ – Für die Abfassung der Laudatio wird zusätzlich eine Entschädigung von 124 EUR gezahlt.] ^{3 4}

1. *abgeändert durch Art. 8 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
2. *abgeändert durch Art. 5 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
3. *ersetzt durch Art.1 des Beschlusses vom 10. Dezember 2001*
4. *abgeändert durch Art. 5 des Beschlusses vom 14. März 2016*

[Art. 6 – *Eigentum der eingereichten Werke*] ¹

[§1] ² – Sobald die Jury die Annehmbarkeit eines Werkes beschlossen hat, werden die [drei eingereichten Werke in Form von Print-, Bild- und Ton-Medien] ⁴ Eigentum des [Parlaments] der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

[§2] ² – Im Falle der Nichtannehmbarkeit werden dem Bewerber zwei Exemplare zurückgereicht, das dritte Exemplar ist für die Bibliothek des [Parlaments] der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt.] ³

[§3 – Die §§ 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die materielle Übermittlung des Werks an das Parlament technisch möglich ist.] ⁴

1. *abgeändert durch Art. 6 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
2. *abgeändert durch Art. 8 des Beschlusses vom 21. Mai 2007*
3. *abgeändert durch den Beschluss vom 9. Januar 1989*
4. *abgeändert durch Art. 6 des Beschlusses vom 14. März 2016*

Art. 7 – Der Beschluss des Präsidiums vom 25. November 1985 ist aufgehoben.

Art. 8 – Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.